

Fragen und Antworten zur Mütterrente

1. Was ist die Mütterrente?

Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie konnte bislang ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt werden. Seit dem 1. Juli 2014 kann für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Dadurch können sich Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten erhöhen.

2. Wie wirkt sich die Mütterrente auf die Rentenhöhe aus?

Bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 2014 wird die Rente für jedes vor 1992 geborene Kind pauschal um einen zusätzlichen Entgeltpunkt erhöht. Dies entspricht vom 1. Juli 2014 an regelmäßig einer Erhöhung der Bruttorente von 28,61 Euro im Westen und 26,39 Euro im Osten.

3. Wird die Mütterrente brutto oder netto ausgezahlt?

Die 28,61 Euro (West) und 26,39 Euro (Ost) für jedes vor 1992 geborene Kind sind Bruttowerte. Sie unterliegen gegebenenfalls einem Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Besteuerung..

4. Gibt es eine Nachzahlung für vergangene Jahre?

Die Erhöhung gilt für die Zeit ab 1. Juli 2014. Rentennachzahlungen für Zeiträume davor gibt es nicht.

5. Wie erhält man die Mütterrente, wenn man schon Rentner ist?

Wer vor dem 1. Juli 2014 bereits eine Rente bezieht, bei der Kindererziehungszeiten für ein vor 1992

geborenes Kind berücksichtigt wurden, erhält die Mütterrente ohne Antrag. Er muss nicht von sich aus tätig werden. .

6. Wie erhält man die Mütterrente, wenn man noch keine Rente bezieht?

Auch wer bis zum 1. Juli 2014 noch keine Rente bezieht, aber bereits die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten geltend gemacht hat, braucht nicht von sich aus tätig zu werden. Hier hat die Deutsche Rentenversicherung die Kindererziehungszeiten bereits im Rentenkonto gespeichert, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Deutsche Rentenversicherung prüft in diesen Fällen von sich aus die Berücksichtigung der Mütterrente und speichert gegebenenfalls das weitere Jahr im Versicherungskonto.

Etwas anderes gilt für Versicherte mit Kindern, die bislang noch keine Zeiten der Kindererziehung bei der Rentenversicherung geltend gemacht haben und für die dementsprechend auch noch keine Kindererziehungszeiten im Rentenkonto gespeichert sind. Sie sollten die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten für ihre vor 1992 geborenen Kindern geltend machen. Die Deutsche Rentenversicherung prüft dann auch die Berücksichtigung der Mütterrente.

7. Wird die Mütterrente auf die Grundsicherung im Alter angerechnet?

Ja.

Weitere Informationen zur Grundsicherung bei niedrigen Renten

8. Kann die Mütterrente die Höhe einer Hinterbliebenenrente beeinflussen?

Ja, die Hinterbliebenenrente kann sich dadurch vermindern oder erhöhen.

Sie kann sich vermindern, wenn beim Hinterbliebenen die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder anerkannt worden sind. Denn Einkommen oberhalb eines Freibetrags (zum Beispiel bei Witwen- und Witwerrenten derzeit 742,90 Euro in den alten Bundesländern und 679,54 Euro in den neuen Bundesländern) wird zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Als solches Einkommen zählt auch eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters. Steigt diese durch die Mütterrente und überschreitet sie den Freibetrag, so reduziert sich die Hinterbliebenenrente.

Die Hinterbliebenenrente erhöht sich, wenn die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder nicht beim Hinterbliebenen, sondern beim Verstorbenen anerkannt worden sind.

9. Hat die Mütterrente Auswirkungen auf die Pfändung einer Rente?

Erhöht sich eine Rente durch die Mütterrente, kann sich dadurch erstmalig ein pfändbarer Betrag oder ein höherer pfändbarer Betrag als bisher ergeben.

10. Welche Auswirkungen hat die Mütterrente auf einen bereits abgeschlossenen Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung?

Erhöht sich eine Rente durch die Mütterrente, können die Voraussetzungen für eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs gegeben sein. Die Neuberechnung kann auf Antrag eines der beteiligten Geschiedenen beim Familiengericht eingeleitet werden.

Der Antrag kann gestellt werden, wenn mindestens einer von beiden Geschiedenen bereits eine Rente bezieht oder innerhalb der nächsten sechs Monate in Rente gehen wird. Dabei kann es für die Beteiligten zu einer Änderung der bisherigen Berechnung des Versorgungsausgleichs kommen. Bevor ein Antrag auf Abänderung gestellt wird, sollten die sich hieraus ergebenden Auswirkungen geprüft werden.

11. Wirken sich eigene Beitragszeiten aufgrund einer beruflichen Tätigkeit während der Kindererziehung auf die Höhe der Mütterrente aus?

Treffen Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten, zum Beispiel aufgrund einer beitragspflichtigen Beschäftigung, zusammen, werden zu den Entgeltpunkten aus eigener Beitragsleistung zusätzlich Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Die Summe der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ist allerdings durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Um diese einzuhalten, werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten gegebenenfalls gemindert.

Dies gilt jedoch nicht für Personen, deren Rente schon vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat. Hier wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe eines persönlichen Entgeltpunktes gezahlt. Eine während der Erziehung ausgeübte Beschäftigung hat bei diesem Personenkreis keine Auswirkung auf die Höhe der Mütterrente.

12. Bei wie vielen vor 1992 geborenen Kindern hat ein Versicherter allein aus der Kindererziehung einen Rentenanspruch?

Ein Anspruch auf eine Regelaltersrente setzt voraus, dass fünf Jahre mit Beitragszeiten vorhanden sind. Infolge der Mütterrente werden ab 1. Juli 2014 bei vor 1992 geborenen Kindern zwei Jahre mit Beitragszeiten angerechnet. Das bedeutet, dass zukünftig drei vor 1992 geborene Kinder erzogen worden sein müssen, um allein aus Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch zu erwerben.

13. Bei wie vielen vor 1992 geborenen Kindern hat ein Versicherter allein aus der Kindererziehung einen Rentenanspruch?

Ein Anspruch auf eine Regelaltersrente setzt voraus, dass fünf Jahre mit Beitragszeiten vorhanden sind. Infolge der Mütterrente werden ab 1. Juli 2014 bei vor 1992 geborenen Kindern zwei Jahre mit Beitragszeiten angerechnet. Das bedeutet, dass zukünftig drei vor 1992 geborene Kinder erzogen

worden sein müssen, um allein aus Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch zu erwerben.

14. Gibt es Mütterrente auch für Väter?

Ja. Mit dem Begriff „Mütterrente“ ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Das kann Mütter und Väter betreffen, je nachdem, wer die Kindererziehungszeiten in seinem Rentenversicherungskonto hat.

15. Kann man mit der Mütterrente erstmals einen Rentenanspruch erwerben?

Am 1. Juli 2014 ist das RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft getreten. Dieses beinhaltet unter anderem die Mütterrente mit Verbesserungen bei den Kindererziehungszeiten. Davon können auch Mütter und Väter profitieren, die schon im Rentenalter sind, bislang aber keinen Anspruch auf eine Rente hatten, weil sie zu wenige oder gar keine Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung vorweisen konnten. Denn für jedes vor 1992 geborene Kind werden ab dem 1. Juli 2014 nicht mehr nur ein, sondern zwei Erziehungsjahre berücksichtigt.

Durch die Rechtsänderungen können die Betroffenen jetzt erstmals einen Rentenanspruch erwerben, wenn sie die dafür erforderliche Mindestversicherungszeit erfüllt haben. Fehlen hingegen trotz Mütterrente noch Versicherungsjahre, so kann diese Lücke durch die Zahlung freiwilliger Beiträge geschlossen werden und so ein Rentenanspruch entstehen.

16. Wer muss im Rentenalter von sich aus tätig werden, um von der Mütterrente zu profitieren?

Bei der Rentenversicherung melden sollte sich jetzt, wer

- schon über 65 Jahre alt ist,
- bislang keine Altersrente erhält und
- vor 1992 geborene Kinder erzogen hat,

für die bislang keine Erziehungszeiten bei der Rentenversicherung vermerkt wurden.

17. Was gilt für diejenigen, die drei oder mehr Kinder haben?

Bei drei oder mehr vor 1992 geborenen Kindern kann durch die Mütterrente ab 1. Juli 2014 erstmals ein Rentenanspruch bestehen. Durch die verlängerte Kindererziehungszeit kann nun die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllt sein.

Beispiel:

Eine 66 Jahre alte Mutter von drei vor 1992 geborenen Kindern erhält durch die Mütterrente ab 1. Juli

2014 für jedes Kind ein zweites Jahr Kindererziehungszeit angerechnet. Sie kommt damit nun auf sechs statt bisher drei Jahre mit Beitragszeiten. Die Mutter hat keine weiteren Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis 30. Juni hatte sie keinen Rentenanspruch, da sie die erforderlichen fünf Jahre Mindestversicherungszeit nicht erreichte. Ab 1 Juli 2014 hat sie erstmals einen Anspruch auf die Regelaltersrente, da die Mindestversicherungszeit durch die Mütterrente nun erfüllt ist.

18. Was gilt für diejenigen, die ein oder zwei Kinder haben?

Bei ein oder zwei vor 1992 geborenen Kindern erreicht man trotz Verlängerung der Kindererziehungszeit ab 1. Juli 2014 allein mit der Kindererziehungszeit weiterhin nicht die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren. Man kann die verbleibende Lücke aber durch Nachzahlung freiwilliger Beiträge füllen und so einen Rentenanspruch erwerben.

Beispiel:

Eine 66 Jahre alte Mutter von zwei vor 1992 geborenen Kindern kommt ab 1. Juli 2014 mit der Mütterrente auf vier statt bislang zwei Beitragsjahre. Sind keine weiteren Beitragszeiten vorhanden, genügt dies allein nicht, um auf die nötigen fünf Jahre Mindestversicherungszeit zu kommen. Durch die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für ein Jahr kann Sie die Lücke jedoch schließen und eine Regelaltersrente erhalten.

19. Wie viel kostet es, fehlende Beiträge nachzuzahlen?

Derzeit können freiwillige Beiträge nach Belieben zwischen 85,05 Euro und 1.124,55 Euro pro Monat gezahlt werden. Für ein noch fehlendes Beitragsjahr müssten also mindestens 1.020,60 Euro nachgezahlt werden. Höhere Nachzahlungen bis zu 13.494,60 Euro pro Jahr sind möglich.

20. Wie wirken sich freiwillig nachgezahlte Beiträge auf die Rentenhöhe aus?

Beispielsweise ergibt sich bei zwei vor 1992 geborenen Kindern (= vier Beitragsjahre) und Nachzahlung von 1.020,60 Euro (= Mindestbeitrag für ein Beitragsjahr) im Westen eine Monatsrente von über 118 Euro brutto. Auch mit einem Kind kann sich die Beitragszahlung lohnen: Wer zu den zwei Beitragsjahren aus Kindererziehung noch für drei Jahre 3.061,80 Euro (1.020,60 Euro x 3 Jahre) einzahlt, bekommt hier eine monatliche Rente von rund 70 Euro brutto.

21. Was sollten Betroffene tun, um die Rente zu erhalten?

Altersrente, bislang nicht von der Rentenversicherung vermerkte Kindererziehungszeiten und Nachzahlung von Beiträgen müssen beantragt werden. Wer

- schon über 65 Jahre alt ist,

- bislang keine Altersrente erhält und
- vor 1992 geborene Kinder erzogen hat, für die bislang keine Erziehungszeiten bei der Rentenversicherung vermerkt wurden,

sollte sich hierzu bei der Rentenversicherung beraten lassen.

22. Wo gibt es persönliche Beratung?

Kostenlose Beratung vor Ort bietet die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover in ihren Auskunft- und Beratungsstellen an. Auch die ehrenamtlich tätigen Versichertenältesten helfen wohnortnah und kostenlos weiter.

Die Adressen findet man unter www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de im Internet. (im Bereich Services//Kontakt & Beratung/Beratung vor Ort).

Auch telefonisch kann man sich informieren unter 0800 1000 480 10, der kostenlosen Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover.